



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

15. Jahrgang

Nr. 28

22.12.2010

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der 4. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 22.12.1993	2
Bekanntmachung der Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath	4
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2011	8
Festsetzung der Wochenmärkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz	9
Sitzungstermine	10

4. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 22.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen – KWahlZG – vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 22.12.1993, in der Fassung der 3. Änderung vom 20.12.2006, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende, Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 22.12.1993 beschlossen:

§ 1

Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 11

Das Stammkapital beträgt 2.556.459,41 €.

§ 12 (2)

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 12 (3) **wird eingefügt**

Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Die Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

§ 16

fällt weg

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.12.2010

Arno Werner
Bürgermeister

**Satzung
zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkrath**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVNW S. 950), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW.S863 berichtigt S.975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende **14. Änderung** der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **13. Änderung** vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird nach Ziffer 4 eingefügt:
5. nach dem zusätzlichen Biotonnenvolumen

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

1.	bei 14-täglicher Entleerung für einen:	in €/Jahr
35 1	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	84,24
35 1	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	79,08
35 1	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	63,72
50 1	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	98,28
50 1	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	93,12
50 1	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	77,76
2.	bei 14-täglicher Entleerung einschließlich Gestellung des Gefäßes für einen:	
40 1	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	91,92
40 1	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	86,52
40 1	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	70,20
60 1	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	116,76
60 1	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	110,64
60 1	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	92,52

80 1	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	135,48
80 1	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	129,48
80 1	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	111,24
120 1	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	203,16
120 1	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	194,16
120 1	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	166,92
240 1	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	345,96
240 1	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	333,84
240 1	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	297,48

3. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	2.290,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	1.145,04
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	4.580,16
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	572,64
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.205,60
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.102,80
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	4.410,96
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	551,40
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	1.951,56
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	975,84
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	3.903,12

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	487,92
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	3.150,72
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	1.575,36
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	6.301,44
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	787,68
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	3.041,76
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.520,88
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	6.083,52
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	760,56
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	2.715,36
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	1.357,68
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	5.430,72
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	678,60
(3)	Gebührenpflichtiges Biotonnen- volumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 120 Liter	50,40
	Gebührenpflichtiges Biotonnen- volumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 240 Liter	100,80

	in €/Stück
(4) pro 70 l Restmüllsack einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)	5,00
(5) Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath	
pro 70 l Restmüllsack ohne Eigenkompostierung	5,00
pro 70 l Restmüllsack mit Eigenkompostierung	4,00
	in €/ Leerung
(6) Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter	60,00

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arno Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung der Stadt Erkrath
für das Haushaltsjahr 2011**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) – SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S.950), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen

**ab dem 10.01.2011,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 -Verwaltungsgebäude Kaiserhof- , Zimmer 1.33,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung ist für den 29. März 2011 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Am 03.03.2011 ist die Auslegungszeit auf 08.00 Uhr – 10.30 Uhr beschränkt,

am 07.03.2011 (Rosenmontag) ist keine Einsichtnahme möglich.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 22.12.2010

Werner
Bürgermeister

Festsetzung der Wochenmärkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz

Gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1. Wochenmärkte werden auf die nachfolgenden Plätzen und zu den angegebenen Zeiten und Öffnungszeiten abgehalten:
 - a. Alt-Erkrath: Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr auf dem Gelände der Fußgängerzone Bavierstraße;
 - b. Alt-Erkrath: Dienstag von 8.00 – 13.00 Uhr auf dem Gelände der Fußgängerzone Bavierstraße (als Markt mit Priorität auf Bio- und Bauernprodukte);
 - c. Hochdahl: Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr auf dem Gelände des Hochdahler Marktes;
 - d. Unterfeldhaus: Mittwoch von 8.00 - 13.00 Uhr auf dem Gelände des Neuenhausplatzes.
2. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder hier ortsüblichen kirchlichen Feiertag, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ortsüblicher kirchlicher Feiertag, so fällt der Markt ganz aus.
3. Fällt der Markt auf einen 24. oder 31. Dezember, schließt der Markt um 12.00 Uhr.
4. In besonderen Fällen kann der Bürgermeister den Marktort, den Markttag und die Marktzeiten abweichend festsetzen. Ausnahmen werden rechtzeitig in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten des Wochenmarktes besteht nicht.
5. Gegenstand der Wochenmärkte sind die in § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren und die in der Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten in Erkrath vom 22.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Warenarten.
6. Die Festsetzung tritt am 12.01.2011 in Kraft.

Erkrath, den 22.12.2010

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Werner

Sitzungstermine**Januar 2011 (1. und 2. Kalenderwoche)**

Seniorenrat	Donnerstag	13.01.2011	16.30 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	13.01.2011	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
